



Frauenhauskoordinierung e.V.

**“Empfehlungen über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger  
in der Sozialhilfe” des Deutschen Vereins aktualisiert:  
Hinweise für Frauenhäuser**

Eine aktualisierte Fassung der Empfehlungen über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe wurde am 22. Juni 2005 vom Vorstand des Deutschen Vereins verabschiedet. Die Empfehlungen richten sich vor allem an die MitarbeiterInnen der Sozialverwaltung, dienen aber auch AnwältInnen und Gerichten als Auslegungs- und Arbeitshilfe. Neben Änderungen im Unterhaltsrecht (Eingetragene Lebensgemeinschaft) und im Sozialhilferecht (In-Kraft-Treten des SGB XII) waren Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Elternunterhalt zu berücksichtigen. Die Empfehlungen sind auf der Homepage [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de) unter „Empfehlungen“ (Juni 2005) zu finden.

Die Empfehlungen beziehen sich auf die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe. Die Empfehlungen sollen aber auch den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) Hilfestellung bei der Bewältigung unterhaltsrechtlicher Probleme geben. Sie sind deshalb auch von der Bundesagentur für Arbeit zum Bestandteil ihrer Hinweise zu § 33 SGB II (Anlage 11) gemacht worden ([www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)).

Allerdings sind die nachfolgend erläuterten Empfehlungen des Deutschen Vereins im Rahmen des SGB II nur als Argumentationshilfe verwendbar, da nach dem SGB II der Übergang des Unterhaltsanspruches der betroffenen Frau auf den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Vorliegen einer unbilligen Härte im Gegensatz zum SGB XII nicht ausgeschlossen ist.

Wir fügen anliegend das Inhaltsverzeichnis der Empfehlungen sowie die Randnummern 1 - 36 bei.

Wesentliche Anliegen von Frauenhausbewohnerinnen sind in den Randnummern 16, 18, 19, **20**, 23 – 25 berücksichtigt wurden.

So ist nach § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII der Übergang des Unterhaltsanspruches ausgeschlossen, wenn eine unbillige Härte vorliegt. Die Empfehlungen weisen nunmehr unter Nr. 16 i.V.m. Nr. 20 darauf hin, dass eine unbillige Härte dann angenommen werden kann, wenn "die Zielsetzung der Leistungen im Frauenhaus in der Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Partner besteht und diese durch die Mitteilung der Leistungen an den Unterhaltspflichtigen gefährdet erscheint oder durch die Heranziehung eine von der Frau angestrebte Versöhnung mit dem Partner vereitelt werden würde". Ist der Übergang des Unterhaltsanspruches auf den Sozialhilfeträger danach ausgeschlossen, darf das Sozialamt an den gewalttätigen Partner keinerlei Mitteilungen mehr schicken.

Im Übrigen ist nach den Randnummern 23 - 25 von der Heranziehung abzusehen, wenn die Sozialhilfeleistung nicht vom Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person abhängt. Das ist dann der Fall, wenn im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Dienstleistungen (wie z.B. Beratung und Betreuung) gewährt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII), Randnummer 24, oder wenn durch den Anspruchsübergang der Erfolg einer Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gefährdet würde (§68 Abs. 2 Satz 2 SGB XII), Randnummer 25. Hilfen nach § 67, 68 SGBXII werden gelegentlich in Frauenhäusern gewährt.

Die in der bisherigen Randnummer 36 enthaltene Empfehlung, dass der Sozialhilfeträger in anderen Fällen von der Geltendmachung eines übergegangenen Unterhaltsanspruches bei der vorübergehenden Unterbringung von Frauen und Kindern bis zu einem Monat absehen kann, ist leider entfallen.

Die betreffenden Auszüge aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins sind beige-fügt.

18.01. 2006  
Gertrud Tacke